



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 12. Unterthänige Erinnerung/ beständiger Bericht und eventualis notificatio in eventum interpositæ protestationis reservationis & Leutationis, ejusdemque justificatio & deductio mit ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

daß also allein dahero die sub- & obreptio dessen was in Anno 1657. fürge-
nommen / gnugsam für Augen siehet.

Was wolte auch woll ohnbilliger in der Welt seyn / als wann uns
solch etliche hundert jähriges Braveren behindert / und hergegen das
Monopolium davon der Braver-Gilde in der alten Stadt Hildesheim ge-
stattet werden sollte / da wir nicht allein von der Accise jährlich ins Schatz
wesen bey die 2000. Rthl. geben / sondern auch ohne dem die schweren Lan-
des-Bürden davon tragen müssen / die Stadt Hildesheim aber mit dem
geringsten Pfennig darzu nicht concurriret / sondern von aller Last sich
de facto aufziehet und gleichwoll omne emolumentum & commodum contra

l. 10. ff. de R. l.

zu unser Unterdrückung / an sich reißen will. Worauf dann erscheinet daß
nimmermehr mit Bestande eine Contraventio über uns kan gebracht werden / son-
dern wann die anmaßlich denunciantische Braver-Gilde sich gelüsten las-
sen / uff unsere Nothturfft etwas einzuführen / sollte derselben weiter
begegnet worden seyn / weil aber solches nicht geschehen / und leicht zuermessen /
daß ad nudam illius eamq; turbativam contradictionem wir uns unserer per aliquo-
secula gehalten und noch habenden Possession vel quasi nicht begeben würden / zu rechte
es auch nicht schuldig sein / so kan kan die Continuatio ejusdem, und das wir uns un-
seres Rechts gebraucht / für eine Contravention, dafür es die Braver-Gilde fast in-
solenter angehen / nicht geachtet werden / consequenter keine auffgemunterte Fiscal-
sche Persecutio wieder uns haffen / sondern müssen wie rechtswegen davon erlediget /
und die insolente Braver-Gilde / daß sie sich solcher Turbationen enthalten und
uns bey unserer Landbahnen Possession vel quasi, ohngekränket lassen müsse / mit Ernst
angewiesen / auch dabey in die verursachte Kosten / Schaden / und interesse condem-
nirer und das Braver-Patent dahin / daß wir darunter nicht gemeinet / declarirer / be-
nebst alles etwa angeordnetes Widriges sofort abgestellet werden / inmassen wir höch-
stes Fleißes darumb bitten und das Hochadeliche Mild-Nichterliche Amt hierüber omni
meliori modo, pro juris & justitiæ celerimâ administratione officiosè imploriren
und anrufen.

Num. 12.

Unterthänige Erinnerung / beständiger Bericht und eventualis
notificatio in eventum interpositæ protestationis reservationis
& Leuterationis, ejusdemque justificatio & deductio mit
angehengter Bitte und Beylagen sub Lit. A. B. C. D. und E.
Bürgermeisters und Raths der Stadt Peine / in puncto des
Braver-Patents. Præs. 13. Augusti Anno 1661. den 19. ejus-
dem fürkommen. Communicetur Meister und Alterleu-
ten der Braver-Gilde hieselbsten.

Churfürstl. Cöllnische Stifft-Hildesheimische Herren Canslar Vice-Cans-
lar und Räte / Hochwürdige Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge /
Wol-Edle veste Grosachtbahre und Hochgelehrte / insonders groß-
günstige Hochgebietende Herrn.

Was bey dem Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten unserem gnädigsten
Chur-Fürsten und Herrn / darauß auch bey Er. Hochwürden / Hochedelgebohrne
Bestrenge Herrlichkeiten und Günst. Für ein Mandatum umb Abschaffung
des

des Mißbrauchs und Winkelbrawens / des Bier- und Brehhan-Bravens zum feinen
Krauff / derer jenigen die darzu nicht berechtiget seyn / am 4. Julij dieses 1661. Jahres
Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim / ad narrata impetret und
erlanget hat / solches ist den 31. ejusdem Julij nechsthin anhero gebracht / und alhier
figiret und angeschlagen worden.

Ob wir nun woll dafür halten / daß solches Patent nicht wieder / sondern vielmehr
für uns seyn könne / und zwar aus folgenden Ursachen.

1. Weilen Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim unsers Wißens
ihre Klage gegen uns und die Stadt Peine nicht intentiret noch uns darinnen / per-
directum oder indirectum nahmhafft gemacht / noch describiret oder auff uns appliciret
hat / uns auch deren Klagen niemahls communiciret / noch wir darüber gehört we-
den.

2. Weilen das Patent auff uns nicht im allergeringsten kan gezogen und appli-
cirt werden / angesehen notorium, daß die Stadt Peine auch ehe und bevor dieses
an das Stifft Hildesheim kommen und deme angewachsen / ihre Jura civitatis
gerliche Nahr- und Handhierungen / worunter auch das Braven und die Braunbraven
gehörig ist / ruhig hergebracht über Menschen gedenccken erlesen / gebraucht und an-
bisch dato possidiren und würcklich gebrauchen. Notorium autem probatione non te-
diget & ex officio potuit Dominus Judex se informare de notorio

Menoch. Conf. 321. n. 12.

Bald. in L. Si quis n. 2. C. fin. regund.

3. Weilen auch bey der Fürstl. Bischöflichen Stifft-Hildesheimischen Archiv- und
Registratur befindlich / auch den Herrn Langlarn / Vice-Langlarn und Räten nicht
bekandt sein kan / sondern dieselbe annoch im frischem Gedächtniß heben werden / we-
massen die Stadt Peine wie von Chur-Fürsten und Bischöffen / zu Chur-Fürsten und
Bischöffen / also auch noch jüngst Anno 1652. bey angetretener Regierung des hoch-
würdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Henrichs / Erzbis-
choffen und Chur-Fürsten zu Cöln etc. als Bischöffen zu Hildesheim / unsers jetzigen
würdigsten Chur-Fürsten / Bischoffs und Herrn / die Stadt Peine mit ihren habenden Rechten
und Gerechtigkeiten / hergebrachten Gewohnheiten und allen rechtlichen Bürgerlichen
Handel und Nahrungen / gnädigst privilegiert erneuert / ratificiret und confirmirt
worden.

4. So kan auch das Mandatum der Stadt Peine nicht zuwieder sein / weilen wir
dessen Inhalts nachgelebet / und neben der obangezogenen notorietät / im Jahr 1654.
ob höchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. unserem gnädigsten Herrn / nachher
durch damahlige / von der Ritterschafft und kleineren also genandten Stifft-Hildes-
heimischen Städten Abgeordnete / deme von Haus / Herrn Doctor Blumen / und damah-
ligen Bürgermeister von Elze Johannes Sieversen / unter andern auch nicht allein ein
Responsum juris von Prag wegen dieser Städte Brav-Nahrungen und denen zustän-
diger Gerechtigkeiten / sondern auch in specie, darneben ein Fürstl. Mandatum de Anno 1657.
welches damahls Ihre Fürstl. Gnaden Herzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg
hochlöblichen Andenkens / an den damahligen Amtman zu Peine / Erichen Behling / und
manuteneng der Stadt Peine und de non turbando in ihrer Brav-Gerechtigkeit
der den Damm erkandt und abgelaßen hatte / wie unterthänigst übergeben und ein-
bringen lassen / welche Responsa und documenta annoch in Ihrer Churfürstl. Durchl. Secre-
tario verhanden oder je zu Fürstl. Bischöflichen Hildesheimischen Archiv übersendet und
verhanden / und also uns fürtrüglich und nicht präjudicirlich sein / wann wir die eben nicht
in Händen haben und wieder reproduciren können / sufficiret daß sie produciret sein.
Nam notorium dicitur quod factum est in curiâ Principis qui scire ibi gesta præ-
sumitur.

Ruin. Conf. 124. n. 10.

Menoch. Conf. 1238. n. 12.

5. So kan das Mandatum nicht wieder uns sein / alldieweil für diesen un-
ser' und der' sämptlichen kleineren Stifft-Hildesheimischen Städte / außserhalb Landes
Gefessener und zu der Bravfachen bestat gewesener voriger gesambt Advocat, von uns
Instruktion auch gute Nachrichten gehabt / entgegen und wieder den Damm / auch
gegen andere Adel und Unadel / wegen dero unbefugten Bravens Actiones anzuwenden
dagegen

H. VI
28

dagegen zu procediren unsere Intentiones in petitorio oder possessorio, wor nöhtig zu behaupten und zu dociren, wie wir dann auch bis dato in litis pendentia wieder den Damm notorie begriffen / auch in der Hoffnunge seind / Es werde der gewesener gesambt Advocatus unserem desiderio einen Genügen gethan / und unser jus & possessionem braxandi, oder je unfere erhebliche Entschuldigung remonstrirer und beygebracht haben / insmassen beyliegendes receptisse sub lit. A. Davon attestiret. Wie auch in unerörterter litis pendentis deswegen notorie wirklich annoch begriffen seynd.

6. Als nun auch aus dem Patent selbstem zuersehen / das Ihre Churfürstl. Durchl. unfers gnädigsten Herrn Verordnung / Befehl / Wille und Meinung anderster nicht ist / auch niemahls anderster gewesen / als von denenjenigen / welche das Bier und Dreyhan braven / zum feilen Kauffe mißbrauchen / Winkelbraven und nicht rechtmässig kraft anstrücklicher Concession oder sonstigen von uralten Zeiten hergebracht haben / und solches nicht darthun können.

Nun haben wir solches nicht alleine mit anstrücklicher Concession, darzu von uralten Zeiten hergebracht / und obigermassen erwiesen und das notorium allegiret / sondern können auch ferner remonstriren und darthun: wir mißbrauchens auch weder in monopolio, noch in theuren und übersehenden Verkauf / sondern verkauffens nach dem allgemeynen Kauff der Gersten und anderen Zubehörungen / umb ein recht und billigs mässiges Pretium in genügender ohnverkleinerlicher Maasse / auch des Obtes Wassers und Segen Gottes / nach gewürigter bonität / wo nicht wolfeiler / jedoch gleich allen andern umliegenden Städten / das also dieses Stiffes Unterthanen / insonderheit die an gelegene Dorffschaften in Umbrt Peine und daherumb keine Ursache mit Fuge haben können / mit schweren Kosten weit-abwege des Getränkes halber zuthun / das Geld / die Nahrung und das Republicum interesse außserhalb Landes und an andere Orter zubringen / wie notorium ist und im Nohtfall remonstrirer werden könnte.

7. Wie nun diesem in allem also / und dann in dem Patent anstrücklich enthalten / das Ihre Churfürstl. Durchl. unfers gnädigsten Herrn / Befehl / Wille und Meinung anderster nicht ist / auch niemahls anderster gewesen / als einen jedwedern bey gleich und recht zu schügen / und zu handhaben / so zweifeln wir auch nicht / sondern halten uns versichert dero gnädigsten Zulage und Vertröstunge / bevorab bey so gestalter notorischer Bewandniß wirklich zugewiesen und bey unserer immemorialen notorischen Possession und Braven in der Stadt Peine kräftig manuteneiret / und gegen die Winkelbravende / mißbrauchende und andere unbefugte Turbanten geschüget / und dieselben à turbatione executivè abgehalten zuwerden.

Ob wir nun woll aus vor angeregten Ursachen dieser Hoffnunge geleben / uns versichert und dafür gefagter massen halten / das mehrermeldes Patent nicht wieder / sondern für uns sein müsse. Dero Intention und Hoffnunge / auch nach Verlesung des affigirten Patents / wir am 1. hujus Augusti diejenigen Clausulas mandati affixi quatenus & in quantum dieselben für uns sein acceptiret / und citra approbationem contrariorum contentorum angenommen haben. Weilens jedoch des Rahts und der Draver in der alten Stadt Hildesheim dieserwegen etwa geführte Klagen und narrata ad que uns bis dato noch nicht communiciret noch einhändiget seyn / dannenhero auch nicht eigentlich wissen können / ob auch dieselben ihre geführte Klagen narrata und das impetirte mandatum, jedoch über verhoffen und wieder dessen Meinung und tenorem, auch in specie gegen uns eingerichtet hätten oder intentiren wollen / So haben wir auch unsere Nohtturfft zusein ermessen / denselben 1. hujus Augusti cum acceptatione utilium & nobis proficuoorum. Gegen das übrige uns wiederige / und diejenigen Clausulas so darinnen uns wiederig sein möchten / oder uns wiederig gehalten und aufgelegt werden wollen / in omnem eventum zu protestiren auch da nöhtig zu leuteriren / quodvis remedium suspensivum zu ergreiffen / und ad quemcumq; Dominum Superiorem competentem debito modo & tempore zu provociren / unsere jura facta recta zu conserviren / und expressè vor zubehalten / wie solches Ew. Hochwürden Herrlichkeiten und gsten / ab dem beyliegenden documento sub lit. B. mit mehrem hochg. erschen wollen.

Thun demnach solches auch hiermit in omnem eventum gebühlich notificiren / und cum beneficio nondum deducta deducam & nondum probata probabo pro justificatione formalium Leuterationis & gravaminum diese besagten Beslagen sub lit. B. in eventum produciren und repetiren.

(1) Ra-

(1) Ratione materialium aber beruffen wir uns in puncto juris darauff 1. Quod notorium non eget probatione; in facta darauff / was massen notorium Klägers- und Lands üblich / daß das Draven eine Stadt-Nahrung und Bürgerliche Handthier- und Handlung die Stadt Peine aber über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahre über Menschen gedenden in solcher possession vel quali der Bürgerlichen Brav-Handthierung gewesen und annoch begriffen ist.

(2) Opponiren wir in eventum daferne der Raht und Bravere der alten Stadt Hildesheim / gegen uns agiren und das Patent extendiren wolten / exceptionem libellae & obreptionis und daß deren gegen uns etwa gerichtete Klage uns niemahls communiciret worden.

(3) Repetiren wir die bey Fürstl. Bischöflicher Stiffts-Hildesheimischer Regierung notorische und an das Fürstl. Bischöfliche Hoffgerichte remittirte / wieder den Damm des Dravens halber ergangene acta und lites pendens nicht weniger auch was dieser wegen in Anno 1637. und dabevor bey der Fürstl. Braunschweigischen Lüneburgischen Regierung im Stiffts-Hildesheim fůrgangen / mit Bitte Ew. Hochwürden Hechedel Seligsten Herrlichkeiten und Gt. wolken sich dessen erinnern / und da sie nöhtig erachten / von dem Fürstl. Bischöflichen Hildesheimischen Hoffgerichte / nicht weniger auch / von der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung / anjeho zu Hannover in subsidium juris des Anno 1637. von Ihrer Fürstl. Gnaden Herzogen Georgen zu Braunschweig und Lüneburg in puncto braxandi für die Stadt Peine / contra den Damm ertheilten Mandati beglaubte copiam auff unsere Kosten abfordern / und dero Behuff uns requisitoriales dahin ertheilen / im Fall dessen Nachricht und Schein bey Ihrer Churfürstl. Durchl. unseren gnädigsten Herrn / oder allhier in der Fürstl. Bischöflichen Registratur nicht so bald aufgesuchet und zur Hand g-bracht werden möchte.

(4) Repetiren wir die, von unsrem gewesenem vorigem gesamt Advocato diese wegen angezogene rationes, demonstrationes, exceptiones, allegaciones und Beweishumb. Et quod nemo teneatur docere titulum possessionis lux.

L. cogi. C. de pet. hered.

(5) Allegiren und erinnern wir Unterthänig / was massen notorium, daß in dem vorigem langwirigem Kriegswesen im Römischen Reich diese Stadt Peine für allen and deren Stiffts Unterthanen / doch zum mindesten denen überlästigten gleich / die Krieges- und andere Landes-Bürden tragen helfen / ins äufferste Verderben Gerathen zum offtern belagert / erobert / geplündert / abgebrant / bequartiret / und gänglich ruiniret auch noch sieder dieser Friedens-Zeit sieder Anno 1655. bis hieher mit continuirlicher Schwere Einquartirung neben andern oneribus belegt gewesen / und noch; da hergegen alle andere Stiffts-Unterthanen des lieben Friedens in ihren Häusern genießen können / und solcher Einquartirung entohniget geblieben / daß wann die Stadt Peine nun auch wieder alle Zuversicht und Recht der Brav-Nahrung und Bürgerlichen Handthierung empfangen werden sollte / dieselbe für anderen unter der Bürde niedersinken und ohne Krieg in den Friedens-Zeiten gänglich ruiniret / und also dieser Stadt Peine ein unvorstellbarer Schaden zugezogen werden müste / daß uns die Stadt zu conserviren unmöglich fallen würde.

(6) Produciren wir in vim probandi sub Lit. C. was massen Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Churfürst und Herz / am 1. Martij Anno 1652. dero Stadt Peine hiebevord und ersten Anfangs herda da sie nach Absterben des letzten Grafen Guelen von Pine / an das Stiffts-Hildesheim angewachsen / von Regierenden Bischöffen zu Hildesheim / so viele deren bis dato nach einander gewesen seyn / hergebrachten Statuten und Bürgerlichen Gerichten / Rechten und Gerechtigkeiten / Aemtern / Gilden / Handthier- und übungen; aller Bürgerlichen Handel und Nahrungen zc. und was derselben diese Stadt zu ihrem Besten jemahls durch ordentliche Mittel des Rechts / oder rechtliche Verjährung / Besitz / Genieß und wesentlichen Gebrauch inne hat / alles und jedes / so viele dessen von Alters auff sie gerbet / verjähret / auch jetzt und ins künftige bezugen und bewiesen werden können / gnädigst erneveret ratificiret und confirmiret hat / dieselbe darinnen weder in noch ausserhalb Rechts / nicht beeinträchtigen / schmälern noch behindern / sondern gnädigst vertreten / handhaben und schützen will / krafft Ihrer Churfürstl. Hand und Siegels / wie dann imgleichen höchstgemeldete Ihre Churfürstl.

H. VI
28

Fürst. Durchl. unser gnädigster Herr / im selben 1652. Jahre am 31. Martii nochmalts
solches gnädigst wiederholet. Auch Chur-Fürst Ferdinand Anno 1632. So dann
für deme Chur-Fürst Ernestus am 1. Januarij 1600. Auch für denen in Anno 1589.
Herzog Philipp und zu vor in Anno 1557. Herzog Adolff beyde Erben zu Norwegen
nunmehr allerhöchlichen in Gott ruhenden Herrn höchst und hochlöchlichen Andenkens/
solche der Stadt Peine Privilegia, und insonderheit deroelben alle und jede Bürgerli-
che Nahr-Handthierungen und Gewerbe dergestalt / als ob sie von Worten zu Wor-
ten darin verleibet / oder unterschiedlich / und in specie außdrücklich gesezet und begriffen
wären / confirmiret und bestätiget / auch das die Stadt in aller deren Besig begriffen/
außdrücklich confirmiret und attestiret haben / wie deren Hand und Siegel sub Lit. D. n. 1.
2. 3. 4. und 5. mit mehrem aufweisen / deren vidimirte und aufsculirte authenticas co-
pias wir hiermit übergeben / auch mit den Originaalen zum Überflus in continenti zu be-
stärcken uns hiermit offeriren thun / darneben dann klares Rechtsens. Quod verba ge-
neralia generaliter debeant intelligi, & generalis locutio nihil relinquat intactum, imò
verbo generali omnia omnia includantur.

L. 1. §. generaliter ff. de Legat. prest.

Bald. conf. 191. & 305.

Cravet. conf. 3. n. 1.

Item pro indubitata regula traditur, quod generalis clausula comprehendat similia,
& quae ejusdem sunt qualitatis, dignitatis, itatus, aliaq; sequentia adjuncta & con-
nexa perinde ac si in specie essent expressa.

Per L. fin. §. Dulcia. ff. de vino & vitic. legat.

L. qui non militat. 78. §. filii ff. de hered. inst. Bald. ibid.

Bartol. Edl. Cyn. jas. & DD. commu. attestante.

Georg. Barcam. Tract. de Clausul. cap. 5. §. 4. n. 71. 72.

(7) Produciren wir in vim probandi sub Lit. E. mit einem documento exami-
nis de Anno 1636. und damahls abgehöreten 16. de visa & auditu proprio deponir-
ten Zeugen / das die Stadt Peine über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. Jahr/
und weit über Menschen gedencen / die Bürgerliche Nahr- und Handthierung des Bra-
wens in der Stadt Peine iusto titulo & bona fide hergebracht exerciret und possidi-
ret hat / bis dahero / allermassen dieselben solches allesamt ad Art. 4. & 5. bezeugen und
wahr machen / eò magis quia antiquum probatur etiam per testes de auditu,

L. licet extra de Test.

L. si arbiter ff. de probat.

Etiam per conjecturas indicia & praesumptiones

L. census. ff. de probat.

L. qui ex literis ff. de honor. poss. secund. tab.

Cap. cum causam extr. de probat.

Item per scripturam privatam, eò magis publicam, per libros antiquos historicos:
Mascard. Conclus. 104. 105.

Wann dann diesen in allem also / die umbliegende Krüger und Dorffschafften
auch aus Mißverstand dieses Patents / von hinnen gänglich zurücker bleiben / mit ihren
grossen Schaden / Beschwerden und Ungelegenheiten / auch umb theuren Kauff von an-
deren weit abgelegenen Orterren / auch wol gar außserhalb Landes holen / und die Com-
mexcia dahin beförderen und uns sperren müssen.

So gelanget an Ew. Hochwürden HochedelBestrengte Herligkeiten und gft. unsere
unterthänige Bitte / die wollen hochgft. geruhen / bey unserer hergebrachten und erwiese-
nen notorischen Possession vel quasi des Brawens in der Stadt Peine uns manuteni-
ren / und das Patent und Mandatum dahin declariren / das solches nicht wieder / son-
dern für uns / und wir dadurch in dieser Stadt = Bürgerlicher Braw-Nahrungen nicht zu
turbiren / sondern zu manuteniern und zuschützen seyn / solches wie Rechtens geirösten wir
uns / und erwarten erspriessliche Resolution.

Ew. Hochwürden Hochedel Bestreng. Herlichk. und gft.

Sign, Peine am 12. August, Anno 1661.

unterthänige
Bürgermeister und Rast der Stadt Peine.

Extra

I.

Von Gottes Gnaden Wir Adolff Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig Holstein Stormaren und der Ditmarschen / Graffe zu Oldenburg und Delmenhorst / bekennen und thun kund vor jedermanniglich / Nachdeme die Ehrbare Unsere liebe getreue Bürgermeistere Rath und Gemeine der Stadt Peine / Uns unterthäniglich fürgebracht und zu erkennen geben / wie sie und ihre Vorfahren mit etlichen besondern Privilegien und Freyheiten / an Gerichten / Rechten / Hanthierung / Handen zc. begabet und versehen / die ihnen von Alters hero durch ihre Herrschafft / bis auf Uns confirmiret und bestätiget worden zc. Als haben Wir in Ansehung ihrer getreuen unterthänigen Dienste zc. ihnen alle und jegliche ihre hergebrachte Privilegia Freyheiten und Begnadungen / auch redliche rechtmässige und verjahrete Gewohnheiten / so viele sie dero in üblichen Gebrauch gehabt und noch haben / gleich ob sie von Worten zu Worten hierin gesetzt oder unterschiedlich und in specie begriffen und aufgetruct / mit zeitigem vorgehabtem Rath und rechter Wissenschaft confirmiret und bestätiget / thun solches hiermit und in Kraft dieses Brieffes zc. Geben zu Peine den 9. Julij nach Christi siii unfers HERN Geburt 1557.

A. H. z. S. Holstein.

2.

Wir von Gottes Gnaden Philipp Erbe zu Norwegen zc. bekennen und thun kund hiermit vor uns und unsere unmündige Gebrüdere und sonst jedermanniglich / Nachdeme uns die Ehrbare unsere liebegetreue Bürgermeister / Rath und Gemeine Unserer Stadt Peine unterthäniglich ersuchet und gebetten ihnen ihre Privilegien und Freyheiten / so sie von Alters hero in wesentlichem Gebrauch gehabt / und durch unsern gnädigen Herzlieben Herrn Vattern Christmilder Gedächtniß / ihnen confirmiret und bestätiget worden von neuen zu confirmiren und zu bestätigen / uns auch hochgedachtes Unfers gnädigen Herrn Vatters confirmation fürgelegt / welche von Worten zu Worten lautet wie folget : Von Gottes Gnaden wir Adolff zc. ut supra.

Das Wir demnach zc. alle und jegliche ihre vorgebrachte Privilegien / Freyheiten und Begnadigungen confirmiret und bestätiget haben / thun auch solches Kraft dieses in allermassen / als wann sie von Worten zu Worten hierin verleibet / oder unterschiedlich / und in specie außtrücklich gesetzt und begriffen wären zc. Geben auff unsern Schloß Gottorff am 5. Junii nach Christi Geburt im 1589. Jahr.

Philipp Herzog zu Holstein.

(L.S.)

3.

Wir Ernst von Gottes Gnaden / erwählter und bestätigter zum Erzbischoffen zu Cöllen / des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erzbischoff und Churfürst / Bischoff zu Lüttig / Administrator der Stifter / Münster / Bistumsheim und Freysingen zc. thun kund und allermänniglich zu wissen. Nachdeme die Unsere liebe getreue Bürgermeister und Rath der Stadt Peine / uns unterthäniglich angehalten und zu vernehmen gegeben / welcher gestalt die Stadt Peine hie bevor und erstet

H. VI
28

sangs hero da sie nach Absterben des letzten Grafen zu Peine/Grav Gungel genandt/ an Unser
Stift Hildesheim angewachsen und gekommen/von Regierenden Bischöffen zu Hildesheim/
so viel der Bischöffe auff unsere Zeit nach einander ordentlich succediret/ mit Stadt und
Bürgerlichem Gerichte/ Recht und Gerechtigkeiten/ Aemtern/ Gilden/ Handthies-
rung und Übung aller Bürgerlicher Handel und Nahrung zc. gnädiglich und wiltiglich
begabet/ befreyet und versehen/ dasselbige alles gedachte Stadt Peine alles im würck-
lichem Besiz/ Genieß und üblichen Gebrauch an sich gebracht/ erhasen/ und bis auff gegen-
wertige Zeit von jemand unvernindert und unverhindert wesentlich erhalten und behalten/
auch folgendes von Bischöffen zu Bischöffen bis uff unsere Person/ uff vorgehendes des
mütiges Ansuchen darüber gnädige Ratification und Confirmation erlanget und bekom-
men haben zc.

Als haben Wir solches demütiges ziemliches Bitten/ in Gnaden angesehen und
erwogen/ und darauff mit rechten wissen und guter Vorbetachtung/ vielgemeldter Stadt
Peine derselben Gemeine und Inwohner/ ihre habende Stadtgerichte/ Recht und Ge-
rechtigkeit/ Gericht/ Aemter/ Gilden/ wolhergebrachte rechtmässige verjahrte Gewohn-
heit/ und alle redliche Bürgerliche Handel und Nahrung/ Wiesen zc. und was derglei-
chen gemeldte Stadt und ihren Besizen jemahls durch ordentliche Mittel des Rechtens/
oder rechtliche Verjahrung/ binnen und ausserhalb der Ring-Mauern im friedlichen Bes-
sitz/ Genieß und wesentlichen Gebrauch inne hat und künfftiglich uffrichten/ an sich brin-
gen und bekommen mag/ mit sonderer Gnade zu erneuweren/ ratificiren und zubestätti-
gen/ hinweg worden. Thun solches hiermit und in Krafft dieses Brieffes/ wesentlich
also und dergestalt/ daß vielgemeldte Stadt Peine/ derselben Bürger und Inwohner/
vorgedachtes alles und jedes/ so viel dessen alles von Alters hero uff sie vererbet/verjahret und
jetzt und künfftiglich genugsamb bezeugen/ darthun und erweisen werden können/ auch
hinfort friedlich geniessen zu gebrauchen/ und ihren Nachkommen zu lassen/ genugsam-
lich besuget und berechtigt seyn sollen/ bey welchen allen wie obstehet/ Wir und unsere
Nachkommen vielgedachte Stadt Peine/ derselben Bürgerschaft und Gemeine/ nicht
alleine in/ noch ausserhalb Rechtens mit schmalern/ beeinträchtigen noch hindern/ beson-
dern gnädiglich vertreten/ handhaben und schützen wollen/ dessen zu urkund zc. Geben
uff unsern Schloß Arnspurg den 7. Tag Januarii 1600. Jahre.

Ernst Chur-Fürst mppr.

(L.S.)

Ch. Diet. Mohr Sec.

4.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden/ erwählter und bestättigter Erg-Bischoff
zu Colla und Chur-Fürst/ Bischoff zu Paderborn/ Münster und Lüttig/
Administrator der Stifter Hildesheim/ Berchtesgaden und Stabelen zc.
hiemit für Uns unsere Nachkommen/ thun kund und allermänniglichen zu wissen. Nach-
dem unsere liebe getreue Bürgermeister und Rath der Stadt Peine zc. wie in nechst vor-
gehender Chur-Fürsten Ernsts hochlöblichsten Andenkens Confirmation enthalten.

Dessen allen in urkund/ haben Wir dis Privilegium mit unsern Hildesheimischen
Eangelen-Siegel bevestigen lassen. Geben und geschehen Hildesheim den 5. Januarii
1632. Jahrs.

(L.S.)

Betrich Wieland.

s. Wir

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden / Erz-Bischoff zu Coln / des
 Heil. Römischen Reichs durch Italien Erk-Canclär und Chur-Fürst / Bis-
 choff zu Hildesheim und Lützig zc. Urkunden hiermit / demnach bey Uns
 hiesigen Unfers Stiffes Ritterschafft und Städte / Alfelde / Peine / Doctenem / Gronow /
 Elze / Sarstede und Dassel / umb Confirmation ihrer wolhergebrachten Privilegien /
 Frey- und Gerechtigkeit / so ihnen so wol in Ecclesiasticis als secularibus vermög In-
 strumenten Pacis Braunschweigischen Haupt-Recessus / und sonst an Handvesten auß
 gerichteten Verträgen / Concessionen / Statuten / Ordnungen / beständigen und er-
 wisslichen alten Herkommen und Gewohnheiten / wie derselben sambt der Aemter und
 Gilden / wolhergebrachter Gerechtigkeiten Nahmen haben mögen / zu stehen / vor und nach
 der Stiffes-Fehde ruhiglich erlassen / gebraucht / oder sonst rechtmässig erlangt haben
 unterthänigst angehalten / daß Wir dieselben hiermit bester gestalt wie von Rechts und
 Gewohnheit wegen seyn soll oder mag / gnädigst confirmiret und bestätiget haben / so
 auch dabey allerdings ruhig und unbeeinträchtigt lassen wollen / dessen zu urkund Wir
 dieses eigenhändlich unterzogen / und mit Unserem Hildesheimischen Canclärs-Secret
 betrücken lassen. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 31. Martij Anno 1661.

Maximilian Henrich mppr.

(L.S.)

Liborius Bunderock mppr.

Daß diese Extracte und Confirmatio Privilegiorum in Clausulis Concernen-
 bus extractis den Originalen gleichlautend befunden habe / solches urkunde ich An-
 dreas Schulge / Notarius publ. Cæs. mit dieser meiner Unterschrift / untertrük-
 ten Pittschafft und Notariat-Zeichen / so geschehen zu Peine am 9. Augusti 1661.

[L. S.]
 [Not.]

(L. P.) Andreas Schulge Imperiali autoritate
 Notarius publicus rogatus ac requisitus
 in fidem manu propria subscriptus pro-
 prio; signeto corroboravit.

Num. 13.

Copen Schreibens bey Hochfürstl. Stiff- Hildesheimischer
 Regierung / im Gesambt-Nahmen der dreyen Städte / Gronow /
 Elze und Sarstede / sub dato den 23. Octobr. Anno 1661.
 übergeben. Das Braven zum feilem
 Kauff betreffend.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Chur-Fürst / gnädigster Herr /
 Ex. Churfürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste gehorsamste
 Dienste in pflichtschuldigsten Treuen jederzeit höchst besüßten
 bevor / gnädigster Chur-Fürst und Herz.

Wer Chur-Fürstl. Durchl. mit tieffster Reverenz hiermit unterthänigst vor-
 tragen / haben wir nicht geübriget sein können / welcher gestalt die alte Stadt
 Hildesheim

H. VI
 28